

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 11.03.2011

Nr.: 05

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 64 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg für die Landtagswahl am 20.03.2011- Briefwahl ..... 142
  - 65 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 120 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt ..... 143
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 66 Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - ..... 143
  - 67 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für den Zeitraum 2009/2010 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Zerben der Gemeinde Elbe-Parey ..... 151
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 68 Bekanntmachung über die Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen „Altstadt“ der Stadt Gommern ..... 154
  - 69 Bekanntmachung über die Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung Bebauungsplangebiet „Am Pflaumenknick“ Gommern ..... 154
  - 70 Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben „Knoten Magdeburg, 2. Ausbaustufe, Planungsabschnitt 1, Neubau einer Eisenbahnüberfüh-

- rung über die Ehle (km 134,652)“ Bahn-km 133,800-136,550 der Strecke Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben (6110) Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.2011 – 561ppa/004-2316#010 ..... 154
  - 3. Sonstige Mitteilungen
- #### C. Kommunale Zweckverbände
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
    - 71 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Genthin zur Änderung der Zweckverbandssatzung . 155
    - 72 Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung) ..... 156
    - 73 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)- ..... 158
    - 74 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) - Wassergebührensatzung- ..... 159
    - 75 Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) Wasserversorgungssatzung (WVS) ..... 162
  2. Amtliche Bekanntmachungen
    - 76 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2011 163
    - 77 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2011 ..... 164

<p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>78 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld – Briefwahl..... 165</p> <p>79 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerst, 28 Wolfen</p>	<p>und 29 Bitterfeld – 2. Sitzung Kreiswahlausschuss ..... 166</p> <p>80 Bekanntmachung über die Nachschätzung in der Gemarkung Wulkow und Hohenbellin ..... 167</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>E. Sonstiges</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
--	---

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

64

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg für die Landtagswahl am 20.03.2011**

Die im Landkreis Jerichower Land eingerichteten Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Landtagswahl treten am **20. März 2011, 15.30 Uhr**, in den Räumen der Kreisverwaltung, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Ab **18.00 Uhr** erfolgt die Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl weise ich auf Folgendes hin:

Der Wähler hat dem Kreiswahlleiter den Wahlbriefumschlag mit dem Wahlschein und dem Stimmzettelumschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **20. März 2011 bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief enthaltenen Adresse eingeht.

Das bedeutet, dass die Wahlbriefe, welche mit der Post versandt werden, spätestens am Freitag, den **18. März 2011** bei der Post aufgegeben werden müssen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Wahlbriefe in den Briefkasten neben dem Haupteingang der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg bis zum **20. März 2011, 18.00 Uhr**, einzuwerfen.

Burg, den 1. März 2011

In Vertretung

gez. Sürig  
Stellv. Kreiswahlleiterin

## 65

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 120 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt**

Die Gemeinde Möser hat die erneute Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers beantragt. Der Antragsteller beabsichtigt, im Zuge der Erschließung eines Wohngebietes in der Gemeinde Lostau einen derzeit verrohrten Graben zu öffnen und als naturnahes Gewässer zu gestalten. Das Vorhaben befindet sich in der Flur 2 der Gemarkung Lostau.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen wird in der Zeit vom

**1. April 2011 bis 2. Mai 2011**

in der Gemeinde Möser, Bau- und Ordnungsamt, Brunnenbreite 7/ 8, 39291 Möser während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Auslegungsbehörde erhoben werden. Später eingereichte Einwendungen bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt.

Genthin, 9. März 2011

Im Auftrag

gez. Girke

---

#### **B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

## 66

### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 23.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### **ABSCHNITT I**

##### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Biederitz betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 19.12.2002.

- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge), 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz), 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Abwassergebühren).

## **ABSCHNITT II**

### **Abwasserbeitrag**

#### **§ 2**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück).

#### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

#### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
  7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
  3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
  4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 – 3;
  6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 – 3;
  7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9 – die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 2,56 Euro/qm.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 §

4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

### **§ 8 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **§ 11 Billigkeitsregelungen**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Gemeinde mit 1.079 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 – 5 i. V. m. § 11 Abs. 1 ermittelte Beitragsfläche anteilig in dem Verhältnis zu verringern ist, in dem die Grundfläche der beitragsfreien Gebäude oder selbständige Gebäudeteile zu der nach § 4 Abs. 3 festgestellten Grundstücksfläche steht.

- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **ABSCHNITT III**

#### **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

##### **§ 12**

#### **Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

##### **§ 13**

#### **Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **ABSCHNITT IV**

#### **Abwassergebühr**

##### **§ 14**

#### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

##### **§ 15**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.



- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

### **§ 16 Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt 3,22 Euro je Kubikmeter.

### **§ 17 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### **§ 19 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

### **§ 20 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **ABSCHNITT V**

### **Schlussvorschriften § 21**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 22 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 23 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 der Gemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
  2. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Gemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
  4. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  5. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  6. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

8. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro (vorher fünftausend Deutsche Mark) geahndet werden.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22.07.1998 i. d. F. vom 08.08.2001 außer Kraft.

Biederitz, den 24.01.2003

gez. Dr. Sanftenberg

Siegel

---

## **67**

### **Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für den Zeitraum 2009/2010 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Zerben der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) i.V. mit §§ 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 26.01.2010 die die Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben der Gemeinde Elbe-Parey beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey wiederkehrende Beiträge für den Abrechnungszeitraum 2009 und 2010 für die Abrechnungseinheit Zerben.

Der Beitragssatz wird laut Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## **§ 1 Entstehung**

- (1) Mit Beschluss Nr. 2010/003 vom 26.01.2010 hat die Gemeinde Elbe-Parey die Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen.
- (2) Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 2 Beitragssatz**

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt im OT Zerben wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen. In diesem Falle erfolgt die Abrechnung für den Ausbau der Schul- und Kirchstraße.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2009/2010 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2009 und 2010.
- (3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2009/2010 beträgt **0,16266 €/m<sup>2</sup>**.

- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.
- (6) Die Ermittlung des Beitragssatzes ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 22.02.2011

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

**Anlage**

OT Zerben

**Ausbau der Schul- u. Kirchstraße 2009/ 2010**

08.02.2011

**Kostenzusammenstellung**

**Ermittlung des Beitragssatzes für 2009/2010**

Ausgaben	Leistung	Firma	Rg. Nr.	Rg. Summe	beitragsfähig
1.	Vermessung	Verm.büro Hartmann	Rg. 20090354	2.844,10 €	2.844,10 €
2.	Baugrund	IB Baugund, Geol.u. Umwelt	Rg. 16/09	1.544,03 €	1544,03 €
3.	Planung	IB Bethge	Rg. SR.2010-0023	25.018,64 €	25.018,64 €
4.	Bauleistungen	Geidel Baugesellsch.	Rg. 26182010	211.679,26 €	208.452,38 €
5.	Gutachten Asphalt	IG Bischoff GmbH	Rg. 2009-H-0682	464,10 €	464,10 €
6.	Umverleg. Telefon	Telekom AG	Rg. 180182441/40217383	5.001,50 €	0,00 €
7.					
			Gesamtkosten	246.551,63 €	
			<b>davon beitragsfähig</b>		<b>238.323,25 €</b>
<b>Einnahmen</b>					
Fördermittel Dorferneuerung		(hälftig für Gemeinde und Bürger anzurechnen)		136.968,93 €	
			jeweils 50 %	68.484,465 €	

**Zusammenstellung**

<b>Gemeindeanteil 56%</b>		<b>Bürgeranteil 44 %</b>	
Kosten	133.461,02 €	Kosten	104.862,23 €
Fördermittel	./. 68.484,46 €	Fördermittel	./. 68.484,47 €
verbleiben	64.976,56 €	verbleiben	<b>36.377,76 €</b>
		dividiert durch beitragsfähige Fläche	lt. gültiger Satzung 223.643 m <sup>2</sup>
		<b>Beitragssatz</b>	<b>0,1626599 €/m<sup>2</sup> = 0,16266 €/m<sup>2</sup></b>

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

68

Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen:

Vogelsang-Leitzkau-Hohenlochau-Wahlitz-Nedlitz-Dannigklow-Kressow-Menz-Vehliz-Karith-Pöthen-Ladeburg-Dornburg-Prödel-Lübs

**Bekanntmachung  
über die Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung baulicher Anlagen und  
Werbeanlagen „Altstadt“ der Stadt Gommern**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 die Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen „Altstadt“ der Stadt Gommern für 5 Jahre gemäß § 85 (5) Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) beschlossen. Die Örtliche Bauvorschrift kann in der Stadtverwaltung Gommern, Bauamt, Platz des Friedens 10, eingesehen werden.

gez. Rauls

Bürgermeister

-Siegel-

---

69

Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen:

Vogelsang-Leitzkau-Hohenlochau-Wahlitz-Nedlitz-Dannigklow-Kressow-Menz-Vehliz-Karith-Pöthen-Ladeburg-Dornburg-Prödel-Lübs

**Bekanntmachung  
über die Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung  
Bebauungsplangebiet „Am Pflaumenknick“ Gommern**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 die Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Bebauungsplangebiet „Am Pflaumenknick“ in Gommern für 5 Jahre gemäß § 85 (5) Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) beschlossen. Die Örtliche Bauvorschrift kann mit dem Bebauungsplan Nr. 3-2005 „Am Pflaumenknick“ in der Stadtverwaltung Gommern, Bauamt, Platz des Friedens 10, eingesehen werden.

gez. Rauls

Bürgermeister

-Siegel-

---

70

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
Planfeststellung für das Bauvorhaben  
„Knoten Magdeburg, 2. Ausbaustufe, Planungsabschnitt 1, Neubau einer Eisenbahnüber-  
führung über die Ehle (km 134,652)“  
Bahn-km 133,800-136,550 der Strecke Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben (6110)  
Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.2011 – 561ppa/004-2316#010**

in der Gemeinde Biederitz.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn – Bundesamtes, Außenstelle Halle, vom 16.02.2011, AZ.: 561ppa/004-2316#010, liegt mit einer Ausfertigung der Planunterlagen(einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

**in der Zeit vom 15.03.2011 bis 30.03.2011**

im Bauamt der Verwaltung der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Straße 5,06112 Halle (Saale), eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Biederitz, den 01.03.2011

gez. Gericke  
Bürgermeister

## **C Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

71

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

### **Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung**

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2011** folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 08.12.2010 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am **08.03.2011** wie folgt geändert:

#### **1. Präambel**

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 10 vom 29.05.2009), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **28.09.2010** (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010) und **08.03.2011** folgende Satzung beschlossen.

#### **2. § 5 Bildung der Verbandsversammlung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner, die vom Verband mit Trinkwasser versorgt werden *und/oder* deren Abwasser vom Verband zentral oder dezentral entsorgt wird, eine Stimme. Die Stimmanteile einer Mitgliedskommune dürfen 2/5 der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen. Die Stimmen, die 2/5 übersteigen, werden nicht berücksichtigt. *Maßgebend ist die durch die Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder zum letzten Stichtag (30.06. oder 31.12.) vor der Kommunalwahl festgestellte Einwohnerzahl, die ihren Einzig-, Haupt- oder Nebenwohnsitz in den Einheitsgemeinden Elbe-Parey, Stadt Genthin und Stadt Jerichow bzw. in den Ortschaften Dörnitz, Drewitz, Magdeburgerforth, Reesdorf, Schopsdorf und Wüstenjerichow der Einheitsgemeinde Stadt Möckern haben. Die Einwohnerzahlen werden dem Verbandsgeschäftsführer von den Verbandsmitgliedern auf Verlangen mitgeteilt. In der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl erfolgen die Ermittlung und die Feststellung der Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.*

(4) unverändert

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Artikel 3 Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 08.03.2011

### TRINKWASSER- UND ABWASSERVERBAND GENTHIN

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

72

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)**

### **Präambel**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. S. 648), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 18.05.2010 (GVBl. S. 340), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.03.2011** folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**



Die Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung – in der Fassung vom 19.12.2006 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **08.03.2011** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. S. 648), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 18.05.2010 (GVBl. S. 340), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **31.01.1995**, einschließlich Satzungsänderungen vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006) und **08.03.2011** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 5  
Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. unverändert
  - 2. unverändert
  - 3. **wird gestrichen**
  - 4. **wird 3.; Text unverändert**

(2) und (3) unverändert

**Anlage 1 zu § 2**

Nach Nr. 14 wird neu eingefügt

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag [Euro]
<b>15</b>	<b>Korrekturen der Wasser- und / oder Abwassergebührenbescheide</b> im Bezug auf den § 10 (3) der Wassergebührensatzung im Bezug auf den § 10 (3) der Abwassergebührensatzung	<b>10,00</b>

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungsgebührensatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungsgebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 08.03.2011

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

## 73

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)-**

**Präambel**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert am 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.03.2011** folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 08.12.2010 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **08.03.2011** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert am 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010) und **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010) und **08.03.2011** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 3**  
**Gebührenmaßstab**

(1) und (2) unverändert

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom TAV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. **Wird der Zählerstand vom Gebührenschuldner nicht rechtzeitig nach § 10 (3) mitgeteilt, so wird die Wassermenge vom TAV Genthin unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.**

(4) bis (8) unverändert

- (9) Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt auf der Grundlage von Grundeinheiten (GE). Die Grundeinheiten werden wie folgt ermittelt:

Nach den Aufzählungen unter „Wohnhausbereich“ wird eingefügt:

**Je unbebautes Grundstück bei Vorhandensein eines Abwasseranschlusses 0,5 GE**

**3. § 10  
Auskunftspflicht**

(1) und (2) unverändert

- (3) **Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dem Verband den Stand des Wasserzählers in der geforderten Form (z.B. Selbstablesekarten) unter Angabe des Ablesedatums bis zum 10. Januar des auf den jeweiligen Erhebungszeitraum folgenden Jahres mitzuteilen. Verspätet eingehende Mitteilungen werden nicht berücksichtigt. In diesen Fällen wird der Verbrauch auf der Grundlage des § 3 geschätzt.**

**Besteht der Gebührenschuldner trotz verspätet eingegangener Mitteilung des Zählerstandes auf Korrektur des Gebührenbescheides, hat er für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung zu zahlen.**

**4. § 11  
Anzeigepflicht**

(1) bis (3) unverändert

- (4) **Darüber hinaus gehende Mitteilungen, wie Kontendaten, Adressänderungen o.ä., hat der Gebührenschuldner schriftlich vorzunehmen.**

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) - neu bekannt zu machen.

Genthin, den 08.03.2011

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

## Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.03.2011** folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 08.12.2010 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **08.03.2011** wie folgt geändert:

### 1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009) und **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010) und **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010) und **08.03.2011** folgende Satzung beschlossen.

### 2. § 2

#### Mengengebühr

- (1) unverändert
- (2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom TAV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. **Wird der Zählerstand vom Gebührenschuldner nicht rechtzeitig nach § 10 (3) mitgeteilt, so wird die Wassermenge vom TAV Genthin unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.**
- (3) und (4) unverändert

### 3. § 3

#### Grundgebühr

- (1) unverändert
- (2) Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung der Grundgebühr werden wie folgt ermittelt:

Nach den Aufzählungen unter  
„Wohnhausbereich“

wird eingefügt:

**Je unbebautes Grundstück bei  
Vorhandensein eines Trinkwasseranschlusses**

**0,5 GE**

(3) unverändert

**4. § 10  
Auskunftspflicht**

(2) und (2) unverändert

(4) **Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dem Verband den Stand des Wasserzählers in der geforderten Form (z.B. Selbstablesekarten) unter Angabe des Ablesedatums bis zum 10. Januar des auf den jeweiligen Erhebungszeitraum folgenden Jahres mitzuteilen. Verspätet eingehende Mitteilungen werden nicht berücksichtigt. In diesen Fällen wird der Verbrauch auf der Grundlage des § 2 geschätzt.**

**Besteht der Gebührenschuldner trotz verspätet eingegangener Mitteilung des Zählerstandes auf Korrektur des Gebührenbescheides, hat er für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung zu zahlen.**

**5. § 11  
Anzeigepflicht**

(2) bis (3) unverändert

(5) **Darüber hinaus gehende Mitteilungen, wie Kontendaten, Adressänderungen o.ä., hat der Gebührenschuldner schriftlich vorzunehmen.**

(6) **Überschreitet die nach § 4 (3) veranlasste oder verursachte zeitweilige Sperrung die Zeitdauer von einem Jahr, ist der TAV Genthin spätestens 4 Wochen nach Ablauf der beantragten Sperrfrist zu informieren.**

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 08.03.2011

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

---

75

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der  
Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin  
(TAV Genthin)  
Wasserversorgungssatzung (WVS)**

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.09.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 08.12.2010 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2011** folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – in der Fassung vom 15.09.2009 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **08.03.2011** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.09.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 08.12.2010 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **29.05.1991** (Generalanzeiger vom 01.07.1992), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Generalanzeiger 18.10.1994), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 19 vom 22.08.2003), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008), **25.11.2008** (Amtsblatt Nr. 26 vom 30.12.2008), **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.9.2009) und **08.03.2011** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 7  
Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Die Bereitstellung von Wasser für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) kann aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen ohne zusätzlichen Antrag erfolgen.  
Das aus Eigenversorgungsanlagen genutzte Wasser darf nicht in die vom Verband betriebenen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (2) wird gestrichen
- (3) wird (2); Text unverändert.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung– neu bekannt zu machen.

Genthin, den 08.03.2011

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

76

**Wirtschaftsplan  
und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes  
des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“  
für das Wirtschaftsjahr 2011**

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ am 30.11.2010 den Wirtschaftsplan 2011 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2011** wird
 

im Ertrag auf gesamt	<b>16.820,00 €</b>
und im Aufwand auf gesamt	<b>16.820,00 €</b>

 festgesetzt.
2. Der **Vermögensplan 2011** wird
 

in den Einnahmen auf gesamt	<b>0,00 €</b>
und in den Ausgaben auf gesamt	<b>0,00 €</b>

 festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf
 

<b>0,00 €</b>
---------------

 festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf
 

<b>0,00 €</b>
---------------

 festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
 

<b>0,00 €</b>
---------------

 festgesetzt.
6. Eine **Umlage** gemäß § 19 der Verbandssatzung **wird nicht erhoben**.

Möckern, den 01.12.2010

Frank von Holly  
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

**Bekanntmachung:**

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 18.01.2011 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit §§ 158 Abs. 1 und 3 und 136 Abs. 1 GO LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 17. Februar 2011 mit dem Aktenzeichen 15 93 60 / 2011 zur Kenntnis genommen.
3. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 in der Zeit vom 04.04.-12.04.2011 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

Möckern, den 07.03.2011

Fran von Holly  
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

77

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2011**

Gemäß der Gemeindeordnung (GO-LSA), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.2010 den Wirtschaftsplan 2011 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.032,3	2.499,6	4.532,7
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	425,6	44,3	381,3
Aufwendungen	7.497,3	2.557,9	4.939,4
Jahresergebnis	- 39,4	- 13,9	- 25,4

II. Vermögensplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	3.288,2	1.324,2	1.964,0
davon Kreditneuaufnahme	305,0	305,0	0,0
Ausgaben	3.288,2	1.324,2	1.964,0
davon Investitionen	1.596,0	816,0	780,0
Höchstbetrag für Kassenkredite	493,0		

**III. Stellenplan**

Stellenübersicht mit insgesamt 32,5 Vollbeschäftigteneinheiten (34 Personen) und 1 Auszubildende(r).

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer



## Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 100 (2) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 in der derzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 19.01.2011 unter dem Aktenzeichen 15 89 60 / Wipla 2011 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO-LSA vom 14.03.2011 bis 21.03.2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin  
Rathenower Heerstraße 25  
39307 Genthin  
Büro der Kaufmännischen Leiterin

aus.

Genthin, 07.03.2011

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

---

### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

78

## Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld

### 1. Stimmabgabe durch Briefwahl für die Landtagswahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl weise ich auf Folgendes hin:

Der Wähler hat dem Kreiswahlleiter

1. seinen Wahlschein
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **20. März 2011 bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief enthaltenen Adresse eingeht.

Das bedeutet, dass die Wahlbriefe, welche mit der Post versandt werden, spätestens am Freitag, den **18. März 2011** bei der Post aufgegeben werden müssen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Wahlbriefe in den Briefkasten neben dem Haupteingang der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) bis zum **20. März 2011, 18.00 Uhr**, einzuwerfen, wenn die Besorgnis besteht, dass der Wahlbrief bei einem postalischen Versand nicht rechtzeitig beim Kreiswahlleiter eingeht.

### 2. Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Landtagswahl

Die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld eingerichteten Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Landtagswahl treten am **20. März 2011, 14.30 Uhr**, in den Räumen der Berufsbildenden Schule Köthen, Badeweg 4, 06366 Köthen (Anhalt), zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Ab **18.00 Uhr** erfolgt die Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

### **3. Darstellung des vorläufigen Wahlergebnisses**

Das vorläufige Wahlergebnis der Landtagswahl in den Wahlkreisen 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld kann am **20. März 2011** auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

[www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)

abgerufen werden.

Des Weiteren erfolgt am Wahltag eine Präsentation des vorläufigen Wahlergebnisses im Kreistagssitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld (2. Obergeschoss), Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt). Mit ersten Ergebnissen aus den Wahlbezirken wird ab **18.30 Uhr** zu rechnen sein.

Köthen (Anhalt), 15. Februar 2011

gez. Böddeker  
Kreiswahlleiter

---

79

### **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld**

Die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 20. März 2011 findet am

**Donnerstag, d. 24. März 2011, 17.00 Uhr,  
im Beratungsraum III der Landkreisverwaltung Anhalt - Bitterfeld,  
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt),**

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 22 Köthen und des gewählten Bewerbers
3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 23 Zerbst und des gewählten Bewerbers
4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 28 Wolfen und des gewählten Bewerbers
5. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 29 Bitterfeld und des gewählten Bewerbers
6. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Köthen (Anhalt), 18. Februar 2011

gez. Böddeker  
Kreiswahlleiter

---

Finanzamt Genthin

### **Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 12 BodSchätzG)**

In der **Gemarkung Wulkow und Hohenbellin** wird im Jahr 2011 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen (§ 12 Abs. 3 BodSchätzG)
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

Datum 03.03.2011

Jürgens  
Vorsteher des Finanzamtes

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**